

Da die meisten Bücher in Packpapier oder Makulatur eingeschlagen zur Ablieferung kommen, so ist es notwendig, das Einschlagpapier nicht ohne Not zu entfernen. Uneingeschlagene Bücher sollte man aber stets mit eingeschlagenen Exemplaren beschweren. Bei in Regalen stehend aufbewahrten Büchern sollte man streng auf gefüllte Regale achten, und wo dies nicht möglich ist, dafür sorgen, daß durch irgendeine Vorrichtung (Blechwinkel usw.) die Bücher eng zusammengehalten werden, keinesfalls aber in male- rischer Schrägstellung der trocknen Luft Angriffsflächen bieten. Auf Tischen freiliegende Bücher sollte man wenn irgend möglich durch dicke Glasplatten beschwert halten, namentlich wo es sich um teure Werke handelt. Wenn wir weiterhin, namentlich in der feuchten Jahreszeit, den Feuchtigkeitsgehalt fertiger Bücher vorsichtigerweise mit 60 Grad annehmen, so folgt daraus die Notwendigkeit, auch in den Auslagen, den Verkaufsräumen und den Lagern auf einen Luftfeuchtigkeitsgehalt von zwischen 50 bis 70 Grad zu halten, sei es durch Wasserverdampfer oder Wasserzerstäuber bzw. Vernebler. Dies ist nicht nur den Büchern zuträglich als zu trockene Luft, sondern eine einfache hygienische For- derung, die dem Wohlbefinden der menschlichen Atmungsorgane dient.

Es sollte daher zum Inventar jeder Buchhandlung gehören, einmal ein Hygrometer (Feuchtigkeitsprüfer) zur dauernden Kon- trolle des Luft- und Feuchtigkeitsgehaltes, sowie zweitens überall dort, wo Dampfheizung vorhanden ist, außerdem ein kleiner, soge- nannter Bronchitiskeßel zum Vernebeln von Wasser, oder ein Wasserzerstäuber, bei dem man dem einzufüllenden Wasser etwas »Ozon« beimischt und somit auch einen angenehmen Geruch ver- breitet. Selbstverständlich wird man beide Apparate so vorsichtig handhaben, daß der Wasserdampf so wenig wie das zerstäubte Wasser mit den Büchern in direkte Berührung kommt. Wer in seinen Verkaufs- und Lagerräumen wirklich auf einen Luftfeuchtig- keitsgehalt achtet, wie er der Gesundheit des normalen Menschen zuträglich ist, der wird niemals über krummgezogene Einbanddecken an Büchern zu klagen haben.

Gaben sich aber trotz aller Vorsicht doch bei einer Anzahl von Büchern die Deckel krummgezogen, so biege man sie nicht mit Ge- walt zurück, sondern bringe die Bücher einige Tage an einen feuch- ten Ort mit etwa 80 bis 90 Grad Feuchtigkeitsgehalt, und zwar frei ausgelegt, wo sie allmählich Feuchtigkeit annehmen. Dann lege man sie entweder in Kopierpressen, oder beschwere sie mit einem Bücherstapel, oder klemme sie in Regale zwischen andere Bücher- reihen, bis sie wieder gerade sind.

Liebe und Verständnis zu Büchern werden stets Mittel und Wege finden, dem gegen Temperaturschwankungen empfindlichen Material den erforderlichen Schutz angeheißten zu lassen und andererseits auch in dieser Beziehung belehrend auf die Käufer einzuwirken. Es dürfte in dieser Hinsicht interessieren, daß man in bezug auf eine sachgemäße und gute Behandlung von Büchern in Amerika schon fortgeschrittener ist, wie ein mir vor einiger Zeit in die Hand gelangtes, einem amerikanischen Buche beigelegenes Vesezeichen beweist. Dieses Vesezeichen hat folgenden Wortlaut:

1. Seite:

»Wie behandelt man ein neues Buch?!

Die Buchdecken eines frischgebundenen Buches neigen zum Verbiegen, während sie trocknen. Dieses Verbiegen kann ver- hindert werden, wenn man das Buch mit einem Gewicht be- schwert, solange es nicht in Gebrauch ist, oder wenn man es zwischen andere Bücher im Regal zwingt«.

2. Seite:

»Wie man ein Buch öffnet?!

Lege das Buch mit dem Rücken auf einen Tisch oder auf eine glatte Fläche. Presse den vorderen Deckel nieder, bis er den Tisch berührt, dann den hinteren Deckel, halte dabei die Blätter (das Buch) in einer Hand, während man abwechselnd vorne und hinten einige Blätter vorsichtig niederdrückt, bis man in der Mitte des Buches angelangt ist. Dies soll man 2—3mal tun. Öffne nie ein Buch mit Gewalt oder biege die Einband- decke zurück. Das führt dazu, daß sowohl der Rücken aus- einanderbricht als auch die Bogen sich lockern«.

Diese Art der Belehrung über allgemeine Buchbehandlung verdient durchaus Nachahmung und wird hoffentlich recht bald auch bei uns eine selbstverständliche Beigabe für jedes gebundene Buch.

H. Nitz, München,  
Direktor der Großbuchbinderei R. Oldenbourg.

Witte (Richard): **Praktikum des Stein- und Zinkdrucks.**  
Leipzig: Rudolph Becker. 1926. XV, 360 S. u. 40 S. Anzeigen mit Abbild. und mehreren zum Teil farbigen Tafeln. Halb- leinen M. 9.60.

Im Untertitel dieses Buches wird noch gesagt: »Ein ausführliches Lehrbuch des Gemischten Druckes unter besonderer Berücksichtigung des Lithographie- und Metallplattendruckes, in dem aber auch der Offsetdruck entsprechend seiner Wichtigkeit eingehend behandelt wird. Mit Anhang, der die Chemie und Warenkunde des Gemischten Druckes erläutert«.

In den letzten Jahren sind Lehrbücher über den Offsetdruck erschie- nen, die jedoch große Lücken haben und deshalb den Lernbegierigen nicht befriedigen. Solchen Bedürfnissen kommt das vorliegende Lehr- buch sehr weitgehend entgegen, denn beim Lesen gewinnt man die Überzeugung, daß der Verfasser aus reichem Wissen schöpft. Von der Entstehung der Graphik ausgehend, führt er den Leser über die ge- schichtlichen Entwicklungsstufen der Drucktechniken (Hoch-, Flach- und Tiefdruck) zum gegenwärtigen Stande des Stein- und Zinkdrucks. Er hat mit umfassender Sachkenntnis, großer Liebe und wissenschaftlicher Gründlichkeit den Stoff in so gemeinverständlicher Weise behandelt, daß daraus Fachleute und Laien sehr viel Kenntnisse erwerben können. In den einzelnen Abschnitten sind die Zweige des Stein- und Zink- drucks in Verbindung mit der Lithographie bis in die Feinheiten klar- gelegt, und darin zeigt sich, daß ein scharf beobachtender und denkender Fachmann aus seinem reichen Erfahrungsschatz das Beste gibt. Außer- dem sind Erklärungen über Ausschließen im Textdruck und Ausschließ- schemen sowie eine Normentafel für Papierformate (DIN 476) einge- fügt. Ein Schlagwörterverzeichnis ermöglicht die rasche Auffindung wichtiger Punkte. Viele Erklärungen technischer Begriffe sind für Lehrlinge und für die nicht im Fach stehenden Leser wertvoll. Je ein Abschnitt behandelt Licht und Farbe und Photographie. Darin tauchen allerdings einige Irrtümer auf, und einige Redewendungen sind ge- eignet, den Laien zu einer falschen Auffassung zu führen. Die Dar- legungen über Chemigraphie stimmen in einigen Punkten nicht mit den Gebräuchen der Praxis überein; wahrscheinlich hat auch der Druck- fehlerentzucker die Erfindung Reisenbachs (Autotypie, patentiert 1882) in das Jahr 1888 verlegt und auf Seite 252 das Wort Chromatsalze in Chromosalze umgebildet. Da Witte in der Regel auf die betreffende Fachliteratur besonders verweist, sind die bezeichneten Mängel nicht von Bedeutung. Die Anschaffung des Buches ist jedem zu empfehlen, der mit dem Druck von Schrift und Bild in Beziehungen steht.

E. Rö.

Rosenmeyer, Dr. Arthur, und Dr. Gustav Nitz- mann: **Bühnenvertragsrecht.** Mit kurzen Erläuterungen.  
Berlin: Otto Liebmann 1926. 152 S. M. 4.20.

Das sehr übersichtlich gedruckte Buch bringt die zwischen den Organisationen der Bühnenleiter (Bühnenverein) und den Bühnen- mitgliedern (Genossenschaft deutscher Bühnenangehöriger bzw. deut- scher Chorfänger- und Ballettverband) abgeschlossenen Tarifverträge, Normalverträge nebst Sonderabkommen und erläutert deren Be- stimmungen an Hand der Rechtsprechung des Obergerichtes in der glücklichsten Form. Wer, wie der Schreiber dieser Zeilen, in der Praxis Fragen des Bühnengagementsvertrags zu bearbeiten hat, mußte sich, da ein solches Buch fehlte, bisher mit seinem Zettelkatalog begnügen, der im wesentlichen auf den im »Neuen Recht« abgedruckten Entscheidungen des Obergerichtes fußte. So wird durch das Werk der beiden Theaterrechtspraktiker diese oft schmerzlich empfundene Lücke ausgefüllt. Durch die Darstellung des geltenden österreichischen Rechts (Schauspielergesetz, dessen Abdruck leider unterblieben ist) ge- winnt das Werk auch Bedeutung in unserm Nachbarlande. Wün- schenswert wäre es, in einer neuen Auflage die Fundstellen, insbe- sondere der Judikatur der ordentlichen Gerichte, näher zu bezeichnen.

Leipzig. Rechtsanwalt Dr. Willy Hoffmann.